

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Tiefbau	DRUCKSACHE	
Az.:	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 12.05.2021	52	2021

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Planung	03.06.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 66 zur Beschlussausführung.	
Gefertigt: 66 gez. Siegert	Beteiligt:			Landrat gez. Radeck	
					(Handzeichen)

Betreff: Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Grasleben

Beschlussvorschlag: Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 52	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Ende August 2020 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einer länderübergreifenden Entlastungsstraße Grasleben – Weferlingen als Variante Süd 3 im Vergleich mit der verwaltungsgerichtlich gescheiterten Variante Nord 3 abgeschlossen und der Gemeinde Grasleben, dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Helmstedt übersandt.

10 Die grundlegende Wirtschaftlichkeit des Nutzen- / Kosten-Verhältnisses ergab sich zwar für beide Varianten, aber die Aufwendungen für eine besonders verkehrsentlastende Variante Süd 3 wurde in der Summe deutlich höher eingeschätzt und die Zulässigkeit des Eingriffs in naturschutzrechtlicher Hinsicht (Raumwiderstand) stark bezweifelt.

15 Wegen der Dringlichkeit anderer Um- und Ausbauvorhaben sah der Straßenbaulastträger Sachsen-Anhalt somit keine Priorität für ein südwärtiges Entlastungsvorhaben Weferlingen – Grasleben und empfahl, die „alte“ Planung der Nordvariante allein auf niedersächsischem Gebiet weiter zu verfolgen.

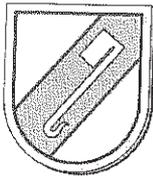
20 Auf dieses Ergebnis hat die Gemeinde Grasleben reagiert und auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses vom 24.08.20 den Landkreis mit Schreiben vom 07.10.2020 aufgefordert, die vormalige Nordvariante als modifizierte, ortsfornere Trasse jetzt jedoch längenreduziert als Nordostumfahrung ins Kreisstraßenbauprogramm aufzunehmen und eine Planung zu starten.

25 Diese Umfahrung ist im Prinzip als Skizze in einer Luftbildaufnahme zusammen mit dem an den Landkreis gerichteten Anschreiben sowie der Verwaltungsvorlage der Gemeinde Grasleben als Anlage beigefügt. Durch Verlegung des Anbindepunktes der K 56 an die L 651 aus der Ortsmitte heraus an die östliche Peripherie erhofft sich die Gemeinde eine Verkehrsentlastung der OD-Abschnitte der K 56 (Vorsfelder Str.) und der L 651 (Magdeburger Straße).

35 Da die Neuplanung zur Verlegung der K 56 entsprechend der von der Gemeinde Grasleben beantragten Variante durchaus nicht unerhebliche Planungskosten nach sich zieht, wurde die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) um Prüfung in straßenrechtlicher und in förder technischer Hinsicht gebeten. Insbesondere sollte dabei beleuchtet werden, ob der Landkreis für eine derartige Maßnahme als zuständiger Straßenbaulastträger fungieren könne und ob diese Maßnahme unter Berücksichtigung, dass die bestehende K 56 außerhalb der OD Grasleben im Frühsommer 2020 ausgebaut und gefördert worden ist, wiederum förderfähig nach dem NGVFG ist.

40 Dazu hat sich die NLStBV mit dem ebenfalls als Anlage beigefügten Schreiben vom 19.02.2021 geäußert, welches vom Landkreis auch der Gemeinde übersandt worden ist. Danach sind eine ganze Reihe von Gutachten und Nachweisen erforderlich um in das Mehrjahresförderprogramm nach dem NGVFG aufgenommen zu werden. Erforderliche Haushaltsmittel zur Erstellung von Gutachten sind im Haushalt 2021 unter der Investitionsnummer 493 ab dem Jahr 2022 veranschlagt worden.

45 Das Straßenbauprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 soll nach der Kommunalwahl im ersten Quartal 2022 beschlossen werden. Alle weitergehenden Schritte könnten dann nach Genehmigung des Haushaltes 2022 eingeleitet werden.



GEMEINDE GRASLEBEN

Der Gemeindedirektor

ii/Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben

Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt

Landkreis Helmstedt	
08. OKT. 2020	
<i>G</i>	<i>GG.P</i>

gegen EBekanntnis

Fachbereich: **Allgemeine Verwaltung**
Bearbeiter: **Herr Janze**
Telefon: **05357/9600-22**
Fax: **05357/9600-55**
E-Mail: **janze@grasleben.de**
Internet: **www.grasleben.de**

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

08110

Mein Zeichen

GG. P

Ja

Datum

07.10.2020

Kommunale Entlastungsstraße Grasleben; Beschluss des Rates der Gemeinde Grasleben zur Nordumgehung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Siegert,

unter Hinweis auf die Ihnen vorliegende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt vom 20.08.2020 teile ich Ihnen mit, dass sich der Rat der Gemeinde Grasleben nunmehr für die Einrichtung der sogenannten Nordumgehung ausgesprochen hat. Einzelheiten hierzu ist der Verwaltungsvorlage V 040a / 20 vom 20.08.2020 sowie dem Protokollauszug der Sitzung des Rates von 24.08.2020 zu entnehmen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn die notwendigen Haushaltsmittel zum Bau der sogenannten Nordumgehung verwaltungsseits in den kommenden Haushalten des Landkreises Helmstedt hinterlegt werden. Gemäß der mündlichen Absprachen mit Herrn Landrat Gerhard Radeck erklärt die Gemeinde Grasleben, die ausdrückliche Bereitschaft die Hälfte der nicht durch das Land geförderten Baukosten zu übernehmen. Hier sei ebenfalls auf den entsprechenden Beschluss verwiesen.

Des Weiteren wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn wir in Hinblick auf den bisher lediglich mündlich skizzierten Prozess zum Bau der Nordumgehung in Kontakt bleiben und das weitere Verfahren auch formal schriftlich abstimmen. Ferner halte ich es für günstig, wenn etwaige Hinweise oder formelle Notwendigkeiten, die von Gemeinde Grasleben einzuhalten wären, schriftlich mitgeteilt werden. Die Gemeinde Grasleben erklärt ihre ausdrückliche Bereitschaft, das Verfahren zügig und zielorientiert zu begleiten.

Abschließend teile ich mit, dass ich beabsichtige zum Beschluss der Gemeinde Grasleben eine Pressemitteilung abzugeben und diesen Schriftsatz auf der Internetseite der Samtgemeinde Grasleben zu veröffentlichen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Wolfenbüttel erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

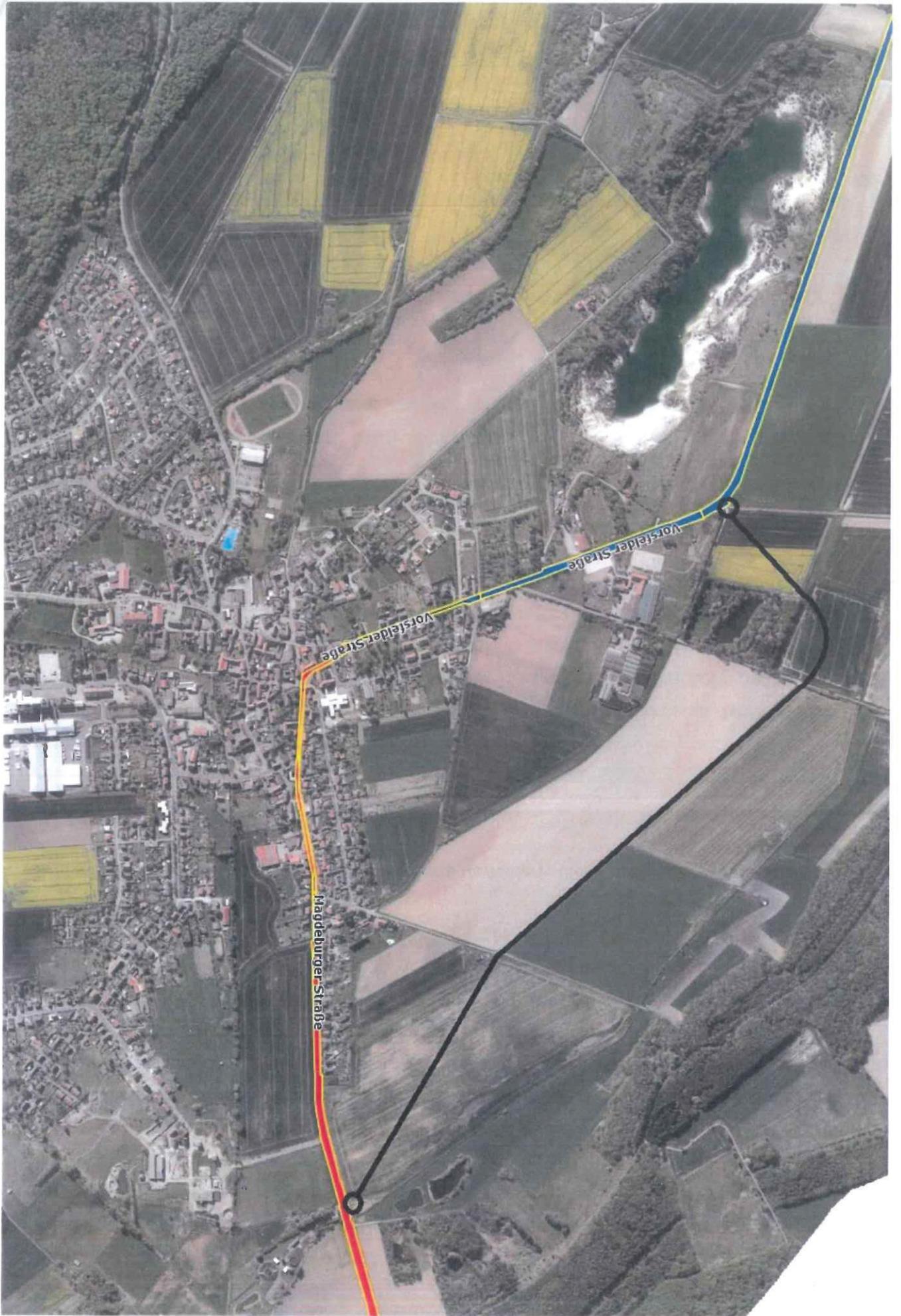
Mit freundlichen Grüßen

Janze

Hausanschrift:
Bahnhofstr. 4 38368 Grasleben
Tel. (05357) 96 00 - 0
grasleben@grasleben.de

Konten der Samtgemeinde:
Braunschweigische Landessparkasse
IBAN DE55 2505 0000 0005 8025 17
BIC NOLADE2HXXX

Volksbank eG
IBAN DE31 2709 2555 3005 5776 00
BIC GENODEF1WFV



Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 040a/20				
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Datum: 20.08.2020				
Tagesordnungspunkt			↳ vor der W. (Wahl) unter (20.8.2020)				
Beschluss über die Nordumgehung Grasleben							
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
24.08.2020	GR Grasleben						
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktor:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Janze	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Janze)	(Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

- a.) Der Rat der Gemeinde Grasleben beschließt unter der Voraussetzung, dass eine länderüberschreitende Entlastungsstraße Grasleben – Weferlingen (Südumgehung) aus wirtschaftlichen Gründen vom Land Sachsen-Anhalt verworfen wird, dem Landkreis Helmstedt die Planung einer Nordumgehung gem. Anlage (Orientierungszeichnung) vorzuschlagen. Der Landkreis Helmstedt wird gebeten, die erforderlichen Mittel im Investitionsprogramm 2021-2026 einzuplanen.

alternativ:

- b.) Der Rat der Gemeinde Grasleben beschließt, dem Landkreis Helmstedt vorzuschlagen, bei der Planung der Nordumgehung die bereits geplante Ortsumgehung zu übernehmen (vgl. Anlage 3 - Antrag Ratsmitglied Gröger und Anlage 4 - Trassenführung).
- Der Rat der Gemeinde Grasleben erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, die Hälfte der nicht durch das Land geförderten Baukosten zu übernehmen.

Der Verwaltungsausschuss und der Bau- und Umweltausschuss haben die Beschlussfassung bereits vorbereitet.

Sach- und Rechtslage:

Der folgende Text ist identisch mit dem in der Vorlage 040/20, die einzigen Ergänzungen in der A-Vorlage sind die Aufnahme des Antrages von Ratsmitglied Gröger vom 09.06.2020 als Beschlussvorschlag 1 b.) und die Anlagen 3 (Antrag Ratsmitglied Gröger) und 4 (Anlage zum Antrag Gröger „Ursprünglich geplante Trassenführung“).

Hinsichtlich der Sach- und Rechtslage wird in Hinblick auf die Vielschichtigkeit und Komplexität im Wesentlichen auf die umfangreich vorliegenden Informationen im Ratsinformationssystem und auf die Informationen auf der Internetseite der Samtgemeinde verwiesen.

Zuletzt gab es seitens der Gemeinde Grasleben Bemühungen, die Realisierbarkeit der sogenannten Südumgehung zu prüfen. Diese wird rein verkehrstechnisch als die sinnvollste Variante zur Entlastung von Mariental und Grasleben (auf niedersächsischer Seite) eingeschätzt. Aus diesem Grunde hatte sich das Land Sachsen-Anhalt bereit erklärt, in Zusammenarbeit mit den niedersächsischen Behörden eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für diese Variante durchzuführen. Das abschließende Ergebnis liegt noch nicht vor.

Mit Schreiben vom 21.04.2020 (vgl. Anlage 1) teilt jedoch der Verkehrsminister Webel mit, dass *„das Vorhaben aufgrund seiner Länge und der vorhandenen Raumwiderstände, u. a. Naturmonument grünes Band, Aller, Bergbau, sehr kostenintensiv (ca. 37,5 Mio. Euro) ist und daher [...] kritisch zu bewerten ist.“*

Aus diesem Grunde steht zu erwarten, dass eine Realisierung der Südumgehung als unrealistisch erscheint. Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass sich der Rat der Gemeinde Grasleben nunmehr dahingehend positionieren sollte, realisierbare Vorschläge zu unterbreiten und gegenüber dem Landkreis Helmstedt ein klares Votum zur Umsetzung in der kommenden Legislaturperiode (2021-2026) kommuniziert werden sollte. Weitere Zeit sollte aus Sicht der Verwaltung nicht vergeudet werden, zumal der Landkreis Helmstedt die Planungen für das kommunale Straßenbauprogramm in Kürze aufnehmen wird.

Als realistischste Variante der Umsetzung zur Entlastung des Ortes Grasleben erscheint die sogenannte Nordumgehung (vgl. Orientierungszeichnung Anlage 2). Diese orientiert sich an bestehenden Feldwegen und stellt auf den ersten Blick den geringsten Eingriff für die hiesige Landwirtschaft dar. Hierzu fand bereits eine erste Vorabstimmung mit Vertretern der Landwirtschaft statt. Die Routenskizze dient dabei einer ersten Orientierung zur Verdeutlichung des Willens der Gemeinde Grasleben. Es liegt auf der Hand, dass die erste Einzeichnung einer Nordumgehung Grasleben sich im Verlauf der Planungen verändern kann und wird.

Die sogenannte Nordumgehung verzichtet auf den westlichen Teil der ursprünglich geplanten Variante und verläuft nördlicher. Die Kosten sind voraussichtlich geringer als bei der ursprünglichen Variante. Es steht zudem eine höhere Akzeptanz zu erwarten, da die Route einen deutlich höheren Abstand zur Wohnbebauung vorsieht. Nachteilig wirkt, dass die Ortsdurchfahrten Grasleben und Mariental nur teilweise bzw. nicht entlastet werden.

Hinsichtlich der Finanzierung geht die Verwaltung nach wie vor von einer Förderung des Landes Niedersachsen in Höhe von 75 % aus. Die verbleibenden Kosten wären vom Landkreis Helmstedt und der Gemeinde Grasleben (je 12,5 %) zu übernehmen. Der Landrat des Landkreises Helmstedt hatte mündlich mehrfach seine Bereitschaft zur Planung und anteiligen Kostenübernahme der Entlastungsstraße signalisiert. Einen konkreten politischen Beschluss des Landkreises zur Kostenübernahme gibt jedoch bisher nicht.



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau
und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel
Postfach 1642
38286 Wolfenbüttel

Geschäftsbereich:
66, Abt. Kreisstraßen u. GIS

Kreishaus: 7
Hausadresse:
Conringstr. 28, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Hr. Gerdes

E-Mail:
Friedrich.gerdes@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-2432
Telefax: 05351/121-2603

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
L 651 / K 56

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
66.313 K OU Grasl

Datum
06.11.2020

Verlegung der Kreisstraße 56 als Nordostumfahrung von Grasleben

Sehr geehrte Damen und Herren;

Ende August d. J. hatte das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einer länderübergreifenden Entlastungsstraße Grasleben – Weferlingen als Variante Süd 3 im Vergleich mit der verwaltungsgerichtlich gescheiterten Variante Nord 3 Ihnen, der Gemeinde Grasleben und dem Landkreis Helmstedt übersandt.

Die grundlegende Wirtschaftlichkeit des Nutzen- / Kosten-Verhältnisses ergab sich zwar für beide Varianten, aber die Aufwendungen für eine besonders verkehrsentlastende Variante Süd 3 wurden in der Summe deutlich höher eingeschätzt und die Zulässigkeit des Eingriffs in naturschutzrechtlicher Hinsicht (Raumwiderstand) stark bezweifelt.

Wegen der Dringlichkeit anderer Um- und Ausbauvorhaben sieht der Straßenbaulastträger Sachsen-Anhalt somit keine Priorität für ein südwärtiges Entlastungsvorhaben Weferlingen – Grasleben und empfiehlt, die „alte“ Planung der Nordvariante allein auf niedersächsischem Gebiet weiter zu verfolgen, da sie auch bei Erweiterung um einen Ausbau (Verbreiterung) der K 50 bis zur B 244 eine Gesamtwirtschaftlichkeit erreichen könne.

Auf dieses Ergebnis hat die Gemeinde Grasleben reagiert und in einem Ratsbeschluss vom 24.08.20 den Landkreis aufgefordert, die vormalige Nordvariante als modifizierte, ortsfernere Trasse jetzt jedoch längenreduziert als Nordostumfahrung ins Kreisstraßenbauprogramm aufzunehmen und eine Planung zu starten.



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Diese Umfahrung ist im Prinzip als Skizze in einer Luftbildaufnahme zusammen mit dem an den Landkreis gerichteten Anschreiben sowie der Verwaltungsvorlage der Gemeinde Grasleben als Anlage beigefügt.

Durch Verlegung des Anbindepunktes der K 56 an die L 651 aus der Ortsmitte heraus an die östliche Peripherie erhofft die Gemeinde eine Verkehrsentslastung der OD-Abschnitte der K 56 (Vorsfelder Str.) und der L 651 (Magdeburger Straße, derzeit im Bau).

Die letztmalige Verkehrsgutachtenüberarbeitung aus dem Jahr 2015 zur Netzkonzeption im Bereich Grasleben ergab keine widerspruchsfreie Aussage zu straßenrechtlich korrekten Baulastzuordnungen. Dazu verweise ich auf mein Schreiben in diesem Zusammenhang vom 08.01.2016, welches ich zusätzlich noch einmal als Anlage beifüge.

Da die Neuplanung zur Verlegung der K 56 entsprechend der von der Gemeinde Grasleben beantragten Variante durchaus nicht unerhebliche Planungskosten nach sich zieht, bitte ich um Prüfung in straßenrechtlicher und in fördertechnischer Hinsicht, ob der Landkreis für eine derartige Maßnahme als zuständiger Straßenbaulastträger fungieren kann und ob diese Maßnahme unter Berücksichtigung, dass die bestehende K 56 außerhalb der OD Grasleben im Frühsommer d. J. verbreitert von mir ausgebaut wurde und diese Maßnahme als abgeschlossenes Projekt HE 119 gefördert worden ist, wiederum förderfähig nach dem NGVFG ist. Dies trifft eben auch zu für den 410 m langen Abschnitt der heutigen K 56, der nach einer Verlegung der Kreisstraße - gemeinsam mit der älteren OD und der K 47 - möglicherweise zur Gemeindestraße umzustufen wäre.

Sollte in fördertechnischer Hinsicht ein bestimmter zeitlicher Abstand zwischen den Maßnahmen liegen müssen, bitte ich um Mitteilung desselbigen. Außerdem bitte ich um Mitteilung, ob die von der Gemeinde angebotene Mitfinanzierung des Eigenanteils förderunschädlich möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Siegert)

Anlagen



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 16 42, 38286 Wolfenbüttel

Landkreis Helmstedt
GB 66 Abt. Kreisstraßen und Kreisverkehrsamt
Conringstraße 28
38350 Helmstedt

24. Feb. 2021		
S	AR	66
24/02	35/2	

Bearbeitet von
Frau Nitschke
E-Mail
mandy.nitschke@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 66.313K OU Grasl. 06.11.2020
Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 41/31331-OU Grasleben

Durchwahl 05331 8587 – 195

Wolfenbüttel
11.02.2021

Sehr geehrter Herr Siegart
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.11.2020 zum aktuellen Verfahrensstand zur Planung der Nordostumfahrung Grasleben.

Vorab möchte ich Ihnen mitteilen, dass aus straßenrechtlicher Hinsicht der Landkreis Helmstedt grundsätzlich für das von Ihnen beschriebene Bauvorhaben als Straßenbaulastträger fungieren kann.

Um die Möglichkeit einer Förderung nach den notwendigen Förderkriterien nach § 2 NGVFG prüfen zu können, sind noch weitere Randbedingungen zu klären und vor allem die Dringlichkeit und wirtschaftliche Notwendigkeit der Maßnahme darzustellen.

Eine besondere Dringlichkeit bzw. Notwendigkeit der Maßnahme besteht, wenn weitere untersuchte Alternativen ausgeschlossen sind und ein Neubau die Voraussetzungen einer zwischenörtlichen Hauptverkehrsstraße gem. § 2.4. NGVFG erfüllt.

Um das Vorhaben als Vorschlag zum Mehrjahresprogramm bei der zuwendungsgebenden Stelle beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung zur Genehmigung vorlegen zu können, werden daher weitere Gutachten, Nachweise und Erklärungen benötigt.

Es sollte dabei auf folgende Punkte besonders eingegangen werden:

- Entsteht durch die geplante Umgehung eine entscheidende Entlastung der Verkehrsströme?
Eine erneute Durchführung einer Verkehrsbefragung wird hierzu empfohlen. Hier ist zu berücksichtigen, dass die L651 zur Wahrung ihrer Funktion im Straßennetz nicht abgestuft werden und diese auch keiner Verkehrsbeschränkungen unterliegen darf. Die neue Kreisstraße kann nur als Ersatz für die vorhandene K 56 (Vorsfelder Straße) gebaut werden und nur hierauf kann sich die Verkehrsbefragung beziehen.
- Wird die Verkehrssicherheit erhöht und werden eventuell bestehende Unfallschwerpunkte minimiert oder vermieden? (Statistische Nachweise erforderlich).

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude
Sophienstraße 5
38304 Wolfenbüttel

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
05331 8587-101
Telefax
05331 8587-299

E-Mail
Poststelle-wf@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE17 2505 0000 0106 0224 37 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
UniCredit Bank
IBAN: DE58 2073 0010 3003 1300 10 SWIFT-BIC: HYVE DE MME10

- Liegt eine unzumutbare Lärmbelastigung für Anwohner vor bzw. ist ein Anstieg der Belästigung durch Erhöhung des Anteils an Schwerlastverkehre zu erwarten (bezogen auf die K 56 Vorsfelder Straße)?

Die Zuwendung auf die zuwendungsfähigen Kosten liegt derzeit für den Landkreis Helmstedt bei 70 %. (Quelle: durchschnittliche Steuereinnahmekraft 2017 – 2019)

Es ist zu beachten, dass die Kosten für Studien, Planungsleistungen, Gutachten, Verfahren, Analysen und Stellungnahmen (u. a. zu Umwelt, Natur, Bergbau, Schadstoffe im Boden, Standfestigkeit des Bodens) die zur Vorbereitung der Anmeldung dienen und auch zwingend notwendig sind, keine zuwendungsfähigen Leistungen sind.

Für die im Jahr 2020 fertiggestellte Fördermaßnahme des Landkreises Helmstedt „Ausbau der K 56 von der B 244 über `Heidwinkel` nach Grasleben“, welche den Anschlussbereich im nördlichen Teil betrifft, besteht bis zum 31.10.2025 eine Zweckbindungsfrist. Das heißt, vor Ablauf dieser Frist können laut Förderkriterien keine Verkehrsbeschränkungen, Auflagen oder ggfs. Umstufungen umgesetzt werden.

Die Möglichkeit einer weiteren Förderung gem. NGVFG i. V. R-GVFG der K 56 einhergehend mit jedweder Veränderung am Straßenkörper ist erst wieder nach Ablauf von 30 Jahren möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schwägermann